



Gesamterneuerungswahl von Gemeinderat (inkl. Gemeinde- und Vizepräsident), Kommissionen und Gemeindeverbandsabgeordnete vom 28. September 2025 für die Amtsperiode 2026/2029; Anmeldeverfahren

Am 28. September 2025 findet die Gesamterneuerungswahl des Gemeinderats, Kommissionen und Gemeindeverbandsabgeordnete für die Amtsperiode 2026/2029 statt:

- Gemeinderat (5 Mitglieder)
- Gemeindepräsident
- Vizepräsident
- Finanzkommission (5 Mitglieder)
- Steuerkommission (3 Mitglieder)
- Ersatzmitglied Steuerkommission (1 Mitglied)
- Stimmzähler (3 Mitglieder)
- Stimmzähler Ersatzmitglieder (3 Mitglieder)
- Gemeindeverband Regionales Sport-, Freizeit- und Begegnungszentrum Burkertsmatt (9 Abgeordnete; davon 1 Mitglied gewählt durch Gemeinderat)

Wahlvorschläge sind gemäss § 29a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und § 21b der Verordnung über die politischen Rechte (VGPR) von 10 Stimmberechtigten des Wahlkreises zu unterzeichnen und bei der Gemeindekanzlei bis spätestens am 44. Tag vor dem Wahltag (**das heisst bis Montag, 18. August 2025, 11.30 Uhr**) einzureichen.

Das erforderliche Formular kann bei der Gemeindekanzlei bezogen oder direkt auf der Homepage der Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg unter www.rudolfstetten.ch (Startseite, Rubrik «Im Fokus») heruntergeladen werden.

Im Übrigen wird auf den Grundsatz verwiesen, dass im ersten Wahlgang jede in der Gemeinde wahlfähige Person als Kandidatin oder Kandidat gültige Stimmen erhalten kann (§ 30 Abs. 1 GPR).

Bei der Wahl des **Gemeinderats sowie des Gemeinde- und Vizepräsidenten** gibt es im ersten Wahlgang in jedem Fall eine Urnenwahl (§ 30b GPR). Stimmen für den Gemeinde- und Vizepräsidenten sind, unabhängig vom Ausgang der Wahl, gültig, wenn diese bei gleichzeitig stattfindender Wahl von Gemeinde- und Vizepräsident sowie Gemeinderat auf demselben Wahlzettel auch die Stimme als Mitglied des Gemeinderats erhalten (§ 27a Abs. 2 GPR).

Werden für die Finanzkommission, die Steuerkommission, das Ersatzmitglied für die Steuerkommission, die StimmzählerInnen, die StimmzählerInnen Ersatzmitglieder, den Gemeindeverband Regionales Sport-, Freizeit- und Begegnungszentrum Burkertsmatt nicht mehr wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, wird mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert der neue Vorschläge unterbreitet werden können. Gehen innert dieser Frist keine neuen Anmeldungen ein, werden die Vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde bzw. vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt (§ 30a GPR). Für allenfalls noch zu vergebende Sitze ist eine Wahl an der Urne durchzuführen (§ 30a GPR).

Mit der Teilrevision der Gemeindeordnung (Genehmigung durch Einwohnergemeindeversammlung vom 8. November 2024 sowie obligatorische Referendumsabstimmung vom 9. Februar 2025) erfolgte eine Änderung beim Wahlprozedere der Abgeordneten des Gemeindeverbands Regionaler Wasserverband Mutschellen. Nach Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung per 1. März 2025 erfolgt die Wahl der Abgeordneten in diesen Gemeindeverband nicht mehr an der Urne, sondern neu durch den Gemeinderat (analog den anderen gemeinderätlichen Kommissionen und Funktionären).